

Karnevalsverein Idstein e.V.



Karnevalsverein Idstein e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Idstein“ – abgekürzt „KVI“ und hat seinen Sitz in Idstein.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und trägt den Zusatz – „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des karnevalistischen Nachwuchses, sowie der Förderung des karnevalistischen Tanzsportes. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Die Beiträge werden über das **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** entrichtet.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe

schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Wird dem Einspruch von Seiten des Vorstandes nicht statt gegeben muss hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, dass mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden für die Aufnahme des Antragstellers stimmen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nach einem Vierteljahr nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren vier Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.
5. Der Verein hat die Möglichkeit eine Unterscheidung zwischen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Jugendmitgliedervorzunehmen.

Eine entsprechende Regelung kann der Vorstand in einer Vereinsordnung beschließen (vgl. § 6,10).

Hiermit verbundene Beitragserhöhungen in der Mitgliedschaft bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 1. Jedes Mitglied hat Anteil an allen in der Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
 2. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Satzung, als auch zur Befolgung aller Beschlüsse des Vorstands, sofern sie nicht gesetzes-, sittenwidrig sind. Sie haben nach bestem Können die in der Satzung aufgestellten Ziele des Vereins zu fördern.
 3. Sollte der Verein für Schäden, die einzelne Mitglieder verursachen, haftbar gemacht werden, so kann der Verursacher vom Verein in Regress genommen werden.
 4. Jedes Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu zahlen.
 5. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Jugendmitglieder hat ein Stimmrecht bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist, wer die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes durch Vertretung oder durch Vollmacht ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung und allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, bis spätestens drei Monate nach der beendeten Karnevalskampagne.
2. Nachdem der Vorstand den Termin festgelegt hat, wird die Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
Wenn es der Vorstand, für notwendig hält.

Wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine solche, unter Angaben von Gründen, schriftlich beantragen. Die beantragenden Mitglieder müssen zum Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigt sein.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Verlesen des Versammlungsprotokolls und der Beschlüsse der vorangegangenen Mitgliederversammlung. Auf Antrag und nur bei Einstimmigkeit kann auf das Verlesen des Versammlungsprotokolls verzichtet werden.
 2. Tätigkeitsbericht
 3. Rechnungslegung – Vermögensbericht
 4. Kassenprüfungsbericht
 5. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 6. Aussprache zu den Berichten
 7. Beschlussfassung über Anträge jeglicher Art
 8. ggf. Neuwahlen (siehe § 6)
4. Die Mitgliederversammlung befindet auch über Satzungsänderungs- und Ergänzungsvorschläge und wählt alljährlich mindestens zwei Kassenprüfer.
 5. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage zuvor, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 6. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form vorzulegen.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfalle auch weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
 8. Sämtliche Beschlüsse, die auf Grund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden. Satzungsänderungen oder Beschlüsse, über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 9. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.

10. Die Niederschriften (Protokoll) der Mitgliederversammlungen werden vom 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet. Diese sind verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben.
11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Wird ein Antrag auf geheime Wahl aus der Versammlung gestellt, so wird über diesen Antrag in der Versammlung abgestimmt. Schriftliche (geheime) Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat sich um die vorgesehene Position bewirbt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsordnung gibt er sich selbst (vergl. § 6,7 und 6,10). Er wird auf 2 Jahre gewählt mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten, der durch den Vorstand für ein Jahr (Kampagne) berufen wird.

Der Vorstand kann bei Bedarf und Ausnahmefällen die Anzahl der Beisitzer auf bis zu 4 Personen für eine Wahlperiode erhöhen und der Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese wählt dann den 3. bzw. 4. Beisitzer für eine Wahlperiode. Diese beiden Positionen im Vorstand müssen nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiederbesetzt werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender (unger.)
2. Vorsitzender (ger.)
1. Schatzmeister (unger.)
2. Schatzmeister (ger.)
1. Schriftführer (unger.)
2. Schriftführer (ger.)
1. Beisitzer (ger.)
2. Beisitzer (unger.)

Sitzungspräsident (wird jährlich neu berufen)

In Klammern ist angegeben, in welchem Turnus die einzelnen Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen: ger. = in geraden Jahren, unger. = in ungeraden Jahren.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 - Sitzungspräsident

3. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ob eine unverzügliche Ergänzungswahl erforderlich ist, oder ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betraut werden soll, oder ob ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung die kommissarische Ausübung des freigewordenen Amtes übernehmen soll. Wer sein Vorstandsmandat niederlegt, muss dies in schriftlicher Form dem Gesamtvorstand mitteilen.
4. Der Gesamtvorstand sollten monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung, Rechnungslegung und Vermögensverwaltung verantwortlich, stellt die Jahresrechnung auf und bestimmt Termine und Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen.
6. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der gegebenenfalls Sonderausschüsse zur Bearbeitung einzelner Vorhaben und Fälle bilden kann. Die Ausschüsse haben einen Leiter zu bestimmen, der dem Vorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten hat. Die Ausschussmitglieder können beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, ohne dort stimmberechtigt zu sein.
7. Wer innerhalb des Vereins als Abteilung anzusehen ist, wird seitens des Vorstandes in einer Vereinsordnung festgelegt. Auch der Aufgabenbereich, die Zusammensetzung und die Form werden vom Vorstand festgelegt.
8. Ausschüsse können auch auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Gremien der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben nur für die Zeit im Amt, für die sie auch gewählt sind.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung genehmigt werden. Ein Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse des Vorjahres muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen in einer Vereinsordnung zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Mitgliederordnung
 - e) Komiteeordnung
 - f) Ehrenordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Vereinsordnung ist jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder finden unter Einbeziehung der Vereinssatzung hier ihren Niederschlag. Auch besondere Gremien und Abteilungen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

11. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie sind verantwortlich für alle Bereiche des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und verfügen in Sonderfällen selbstständig über Ausgaben bis zu EURO 200.00 (in Worten zweihundert).

Ihre Aufgaben sind:

Führen des Vereins zur Erzielung der satzungsgemäßen Aufgaben

Einberufung von Vorstandssitzungen

Einberufung sonstiger Zusammenkünfte

Leitung der oben genannten Versammlungen und Zusammenkünfte.

12. Der 1. Schatzmeister

Dem 1. Schatzmeister obliegt die Erhebung der Beiträge und die finanzielle Abwicklung bei allen Veranstaltungen des Vereins. Hierbei ist er vom 2. Schatzmeister zu unterstützen. Sollte die Notwendigkeit bestehen, können weitere Hilfen von Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Er hat dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung schriftlich zu berichten. Für bezahlte Mitwirkende (Musik und dgl.) hat er gegebenenfalls Verträge, nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands, zu erstellen. Er erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung. Außerdem ist er für ein einwandfreies Beitragsinkasso verantwortlich sowie für die Steuererklärungen bei dem Finanzamt. Der Schatzmeister ist in seinen Aufgaben allein zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils alleine in Vertretung zeichnungsbe-rechtigt. Er ist hauptverantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Für die eigenen Veranstaltungen ist der 1. Schatzmeister für den finanziellen Ablauf und die Bezahlung der Akteure verantwortlich nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

13. Der 2. Schatzmeister

Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.

14. Der 1. Schriftführer

Der 1. Schriftführer führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Eintragungen im Protokollbuch. Verlesen des Protokolls aus der jeweils vorhergegangenen Sitzung (zur Diskussion)

15. Der 2. Schriftführer

Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer und vertritt diesen bei seiner Abwesenheit.

16. Der Sitzungspräsident

Organisiert karnevalistische Sitzungen des Vereins. Er macht Vorschläge für den Ablauf der karnevalistischen Sitzungen des Vereins und führt moderatorisch durch die Sitzungen und den Rathaussturm. Er repräsentiert den Verein auf karnevalistischen Sitzungen.

17. Die Beisitzer

Sie repräsentieren die Vereinsmitglieder und unterstützen den Verein hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und ihres Fachwissens. Die Beisitzer sind in vollem Umfang stimmberechtigt und können zur Unterstützung und Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vorstandes vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt werden.

§ 7 Datenschutz Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

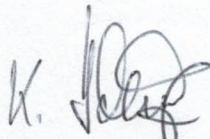
1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos, DVDs und mp3/4-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per Email erfolgen kann.
5. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2.1.-zu verwenden hat. Das Finanzamt Rheingau-Taunus ist hierüber vorher zu hören.

Die Satzung wurde am heutigen Tage von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Idstein, 27. März 2019



Klaus Schulz
1. Vorsitzender



Bodo Heiser
2. Vorsitzende